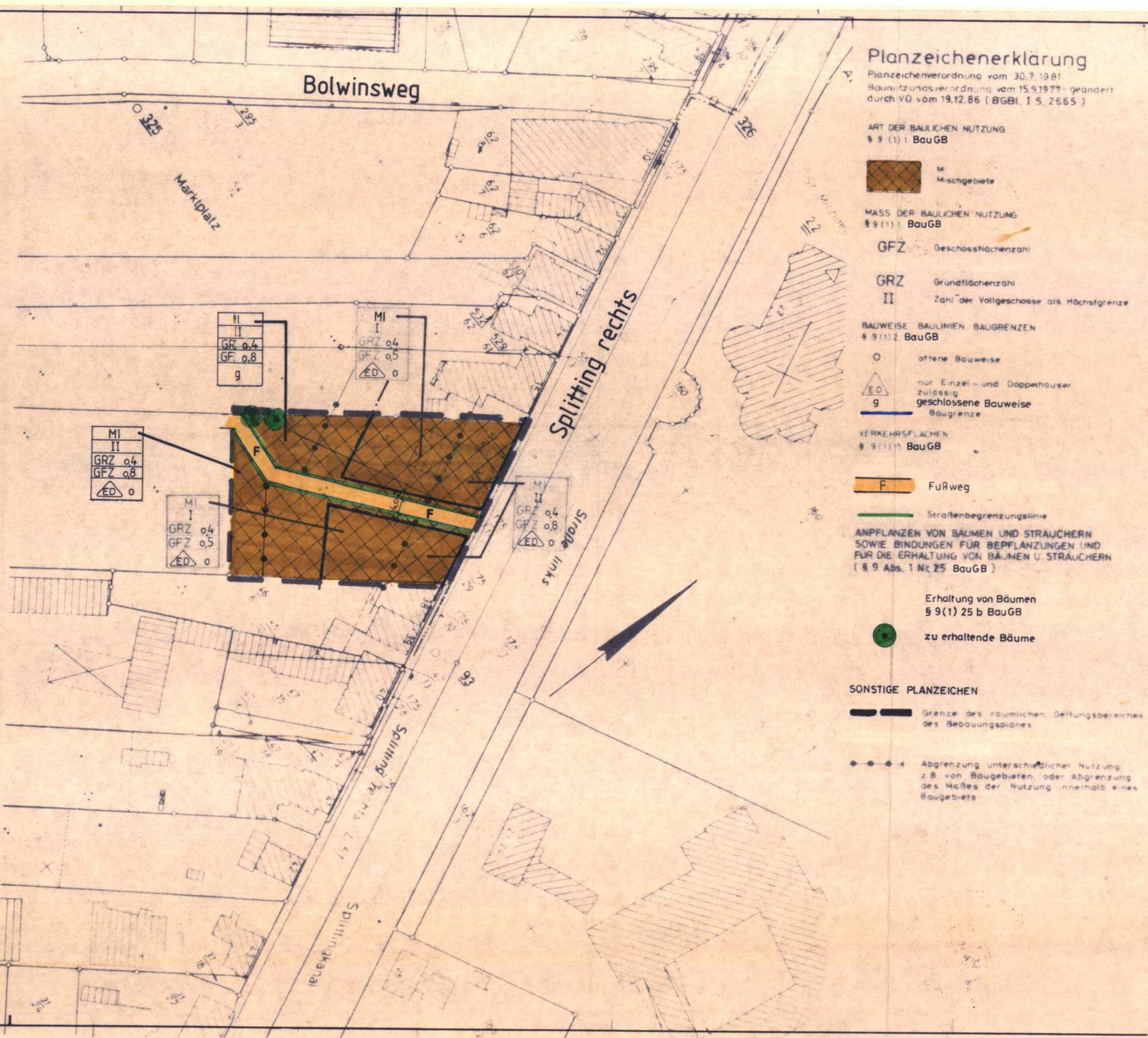




Planzeichenerklärung
Planzeichenverordnung vom 30.7.1981
Bauutzungsverordnung vom 15.9.1977 - geändert
durch VO vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

M
Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ
Geschossflächenzahl

GRZ
II
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

O
offene Bauweise

ED
g
nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSPFLÄCHEN
§ 9 (1) 1 1 BauGB

F
Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND
FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen
§ 9 (1) 25 b BauGB

zu erhaltende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung
des Maßes der Nutzung innerhalb eines
Baugebietes

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. 6. 87
NR 118 / I BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUGB AM 27.10.87
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 36 MASSSTAB 1:1000
ERLÄUBNISVERMERK Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das
KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
AM 12.10.1982 AZ A.Nr. 584 / 82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTÄUßLICH BEDUTSAMEN
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 18.5.1982
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH



Papenburg, den 22.03.1988
KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
VERMESSUNGSDIREKTOR
Papenburg, den 31.3.88
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. 6. 87
BESCHLUSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUGB AM 27.10.87
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.11.87
BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUGB AM 27.10.87
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 5.11.87
BIS 4.12.87
GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. 6. 87
BESCHLUSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUGB AM 27.10.87
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

Papenburg, den 31.3.88
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB
IN SEINER SITZUNG AM 10. 3. 88 ALS SATZUNG § 1 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg, den 31.3.88
Bürgermeister
STADTDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit
Verfügung vom 09. Mai 1988 Az.: 65-610-501-85
unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine
Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 09. Mai 1988
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung



DER RAT DER STADT IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM
HAT ZUVOR WEDER DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM
AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

Papenburg, den 31.3.88
STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist Gemäß § 12 BauGB am 15. 6. 88
Landkreis Emsland Nr. 14
AM 15. 6. 88 in Kraft getreten.

Papenburg, den 20.7.88
STADTDIREKTOR I.A.



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS
ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG
(§ 215 (1) 2 BAUGB) NICHT GEMACHT WORDEN.

Papenburg, den 31.3.88
STADTDIREKTOR

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches
(BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I
S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (NGBl.
S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan
Nr. 118 / I „Ergänzung Sportpark Obenende“

bestehend aus der Planzeichnung und
den ~~entsprechenden~~ nachstehenden textlichen Festsetzungen als
Satzung beschlossen.

Papenburg, 31.3.88

Bürgermeister



STADTDIREKTOR

Textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen:

- Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der
Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper,
nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürger-
steig liegen.
- Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und
Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht direkt an
Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Ver-
kehrsflächen liegen.
- Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als
Höchstgrenze kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise
eine Abweichung um + 1 Geschosß zulassen, wenn sich
dieses Geschosß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

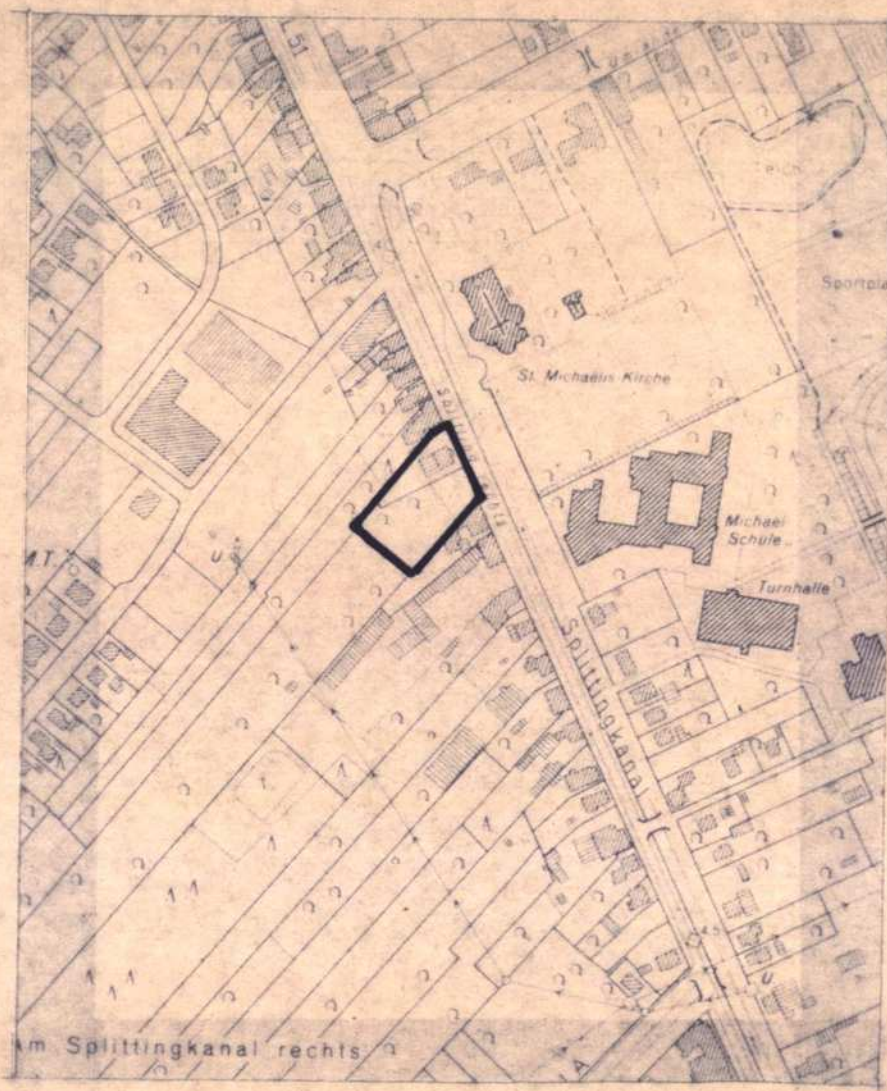
Hinweis:

Durch den Bebauungsplan Nr. 118 / I „Ergänzung Sportpark Obenende“ wird der Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sportpark Obenende“ betroffen.
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 118 / I „Ergänzung Sportpark Obenende“ treten
die Festsetzungen des betroffenen Teilbereiches außer Kraft.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 / I

**„ERGÄNZUNG SPORTPARK
OBENENDE“**



1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 16.6.87	GEZ. KOOP
PLANNUMMER: 118 / I / 1	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK